Oesterreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Karl Hugelmann.

IX.

Die von der Herrschaft des Versammlungsgesetzes exemten Versammlungen.

Wir haben in einer früheren Untersuchung [1]) festzustellen versucht, welche Versammlungen von der Herrschaft des Versammlungsgesetzes eximirt sind, heute soll es nun unsere Aufgabe sein, die rechtliche Stellung dieser exemten Versammlungen in's Klare zu bringen.

Darüber kann allerdings kein Zweifel obwalten, daß die Wählerversammlungen, sowie die volksgebräuchlichen und kirchlich hergebrachten Versammlungen den Cautelen des Gesetzes vom 15. November 1867 durchaus nicht unterliegen, denn es heißt ja in § 4 [2]) und 5 [3]) desselben ausdrücklich, daß die in Rede stehenden Versammlungen „von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind"; damit ist aber für die Fixirung ihrer rechtlichen Stellung nur ein negativer Anhaltspunkt gewonnen. Ist für diese Kategorie von Vereinigungen das natürliche Recht, „sich zu versammeln", wie es in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger anerkannt ist, absolut hergestellt oder gelten für dieselben nur andere gesetzliche Bestimmungen, das ist die entscheidende Frage.

Wir stehen nicht an, die erstere Alternative unbedingt zu verneinen Mit der Exemtion von der Herrschaft eines bestimmten Gesetzes ist nicht die Exemtion von der Staatsaufsicht überhaupt gegeben, denn es hieße dies in dieser unbegrenzten Form nichts anderes als den Staat an einer bestimmten Stelle negiren Durch die Exemtion von dem Versammlungsgesetze können die exemten Versammlungen nichts anderes gewonnen haben als daß die durch das Gesetz von 1867 neu geschaffenen Präventiv- und Repressivvorschriften auf sie nicht angewendet werden können; die älteren dieses Rechtsgebiet regelnden Normen, welche für die nicht privilegirten Versammlungen durch das Gesetz von 1867 beseitigt sind, blieben für die exemten Versammlungen eben in Folge dieser Exemtion selbstverständlich in Kraft.

Wenn man sich nun daran erinnert, daß die Erlassung eines Versammlungsgesetzes darauf abzielte, den Versammlungen überhaupt eine feste Rechtsgrundlage zu geben, dann wird einem an dem Erfolg des Unternehmens, bestimmte Versammlungen dadurch zu privilegiren, daß man die neue, freiere Gesetzgebung auf dieselben nicht anwendet, allerdings von vorneherein einigermaßen bange. Es bleibt uns jedoch keine Wahl. Die Exemtion steht fest und wir müssen demnach die Consequenzen derselben ziehen.

Die Lösung dieses Problems wird sich an der Hand des Versammlungsgesetzes in folgender Weise ergeben; wir müssen zunächst feststellen, welche Bestimmungen des Versammlungsgesetzes ohne Ersatz wegfallen, sodann, welche wenigstens materiell, wenn auch aus anderem Rechtsgrunde, Anwendung finden, und schließlich, welche Normen in die Lücken eintreten.

Bei dieser ganzen Untersuchung wird sich eine grundsätzliche Trennung der Wählerversammlungen (§ 4) von den volksgebräuchlichen oder kirchlich hergebrachten Festen und Aufzügen (§ 5) von vorneherein aufnöthigen. Die letzteren stehen auf dem festen Boden eines mitunter gewiß uralten Gewohnheitsrechts, wie z. B. manche kirchliche Processionen, sind jedenfalls weit älter als das Versammlungsgesetz, welches ihren Rechtsbestand nur neuerdings anerkannt hat, die ersteren hingegen sind in ihrer begrifflichen Eigenart eine für die Gesetzgebung fast ganz neue Schöpfung, nämlich politische Versammlungen einer bestimmten Kategorie von Menschen unter bestimmten Voraussetzungen. Bei den Wählerversammlungen müssen sich daher die Analogien mit den von dem 1867er Gesetze geregelten Versammlungen an allen Stellen ergeben, mit ihnen wollen wir den Anfang machen.

Die von dem Versammlungsgesetz normirte Pflicht der Anzeige kommt zunächst in Frage [4]).

[1]) Vgl. Nr. 35 des Jahrgangs 1875 der Zeitschrift.

[2]) § 4. „Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden".

[3]) § 5. „Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Processionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen."

[4]) Es ist festzuhalten, daß Wählerversammlungen unter freiem Himmel dem Versammlungsgesetze unterstehen, und zwar als Versammlungen unter freiem Himmel an die behördliche Genehmigung geknüpft sind.

Nach der Regierungsvorlage konnte über diesen Punkt kein Zweifel bestehen, denn in dem § 2, welcher die Anzeigepflicht für die Versammlungen im Allgemeinen normirte, war an zweiter Stelle der Absatz eingeschaltet: „**Ausgenommen hievon sind Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen**". Nach der Regierungsvorlage wären somit die Wählerversammlungen bloß von der Anzeigepflicht befreit, in allen übrigen Punkten aber dem Versammlungsgesetze unterworfen gewesen.

Allein schon der Ausschußentwurf des Abgeordnetenhauses verließ diesen klaren und correcten Standpunkt und traf die für die Wählerversammlungen verhängnißvolle Bestimmung, daß er sie, ihre Natur verkennend, den volksgebräuchlichen Versammlungen gleichstellte und dem Boden des neuen Versammlungsrechtes überhaupt entrückte. Dieser falsche Gesichtspunkt ist in allen späteren Phasen festgehalten, er beherrscht die Schlußredaction des Gesetzes und es ergibt sich demnach für uns folgende Consequenz: Wählerversammlungen sind von einer vorgängigen Anzeige, ja von der vorgängigen Genehmigung seitens der Behörde abhängig, wenn das Eine oder Andere zum Zustandekommen einer Versammlung nach den gesetzlichen Vorschriften vor 1867 nothwendig war. Es fragt sich nur, welche Vorschriften in dieser Beziehung bestanden haben.

Bei der Berathung des Versammlungsgesetzes wurde allerdings von Seite der Regierung erklärt [5]), es habe bisher an allen normativen Vorschriften für die Versammlungen gefehlt und die Behörden seien bezüglich ihres Vorgehens lediglich auf ihren Takt angewiesen gewesen, die Beschlußfassung im Parlamente war somit vielleicht auch von der Anschauung beherrscht, daß mit der Befreiung der Wählerversammlungen von der Anwendung des neuen Versammlungsgesetzes die Freiheit von jeder beengenden Schranke hergestellt sei. Diese Anschauung ist aber nicht richtig. Wir verweisen nur auf die Erläſſe des Staatsministeriums vom 5. Jänner und 9. März 1861 bezüglich des Vorgangs bei Gemeinde- und Landtagswahlversammlungen, welche zur Genüge darthun, daß das Gebiet des Versammlungslebens, wenigstens was Wählerversammlungen betrifft, von dem Verordnungsrechte ergriffen war [6]). Ist dies aber der Fall, dann kann wohl die erstgenannte dieser Verordnungen durch das Gesetz über das Versammlungsrecht behoben sein, weil die Exemtion bei Gemeindewahlversammlungen nicht platzgreift, nicht aber die zweite, wie der Erlaß des Ministers des Innern vom 20 April 1868 [7]) irrthümlich annimmt; letztere muß vielmehr heute noch zu Recht bestehen, so weit sie nicht durch nachfolgende specielle Normen beseitigt ist.

Was nun die Anzeigepflicht betrifft, so enthält der citirte Ministerialerlaß von 1868 gar keine dispositive Bestimmung, sondern spricht nur, um die Ausschließung einer polizeilichen Intervention bei Wählerversammlungen zu motiviren, unter anderem die Voraussetzung aus, daß in Consequenz des Versammlungsgesetzes die Wählerversammlungen „nicht angezeigt zu werden brauchen". Eine solche beiläufige Interpretation ist aber in keiner Weise bindend, wir halten daher nach wie vor die Verordnung vom 9. März 1861 für maßgebend und diese entscheidet, die Bedingungen einer Wählerversammlung betreffend, ganz unzweideutig, daß nicht nur die vorgängige Anzeige an die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestellte landesfürstliche Behörde, sondern auch die Zustimmung derselben erforderlich ist.

Es steht mit dieser Rechtslage vollkommen im Einklange, daß die Exemtion für Wählerversammlungen unter freiem Himmel nicht statt hat. Für Versammlungen unter freiem Himmel ist nämlich das Genehmigungsrecht der Behörde schon durch das Versammlungsgesetz anerkannt, für die Wählerversammlungen in geschlossenen Räumen muß es aber aus anderen Normen abgeleitet werden. Desgleichen erscheint es uns, allerdings im Gegensatze zu der landläufigen Anschauung, als ein immerhin möglicher gesetzlicher Standpunkt, wenn, wie es sich aus unserer Interpretation des Versammlungsrechtes ergibt, die Wählerversammlungen während der Wahlbewegung strengeren Normen unterliegen, als zu anderen Zeiten. Eine politische Versammlung wird nämlich selten von aufregenderer Art, von einer zur unmittelbaren Action geneigteren Natur sein können, als es eine Wählerversammlung während eines erbitterten Wahlkampfes zu sein pflegt, während die Besprechung eines Abgeordneten mit seinen Wählern in anderen Momenten, z. B. zu der in der Regel politisch indifferenteren Zeit der Vertagung des Parlamentes, gemeiniglich einen höchst harmlosen Charakter besitzt [8]).

Wir fassen also unsere Ansicht in Folgendem zusammen:

Die Nothwendigkeit der Anzeige und Bewilligung ist bei den exemten Wählerversammlungen aufrecht geblieben und die Verweigerung der Genehmigung ist weder an eine bestimmte Frist noch an die bekannten schützenden Formen des Versammlungsgesetzes (schriftliche, mit Gründen versehene Ausfertigung) geknüpft [9]); der Recurs gegen das von der Sicherheitsbehörde ausgehende Verbot bleibt nach den allgemeinen verwaltungsprocessualischen Normen frei.

Wir kommen nun zu der zweiten Frage, nämlich, wie sich die Staatsaufsicht einer bewilligten Wählerversammlung gegenüber geltend mache, mit anderen Worten, ob die Entsendung eines Regierungscommissärs zu derselben statthaft sei.

Das Versammlungsgesetz selbst nimmt das Recht der Entsendung eines Abgeordneten Versammlungen der im § 2 und 3 erwähnten Art gegenüber in Anspruch, es würden somit, da §§ 2 und 3 überhaupt Versammlungen im Auge haben, welche nicht auf individuell geladene Gäste beschränkt sind (§ 2 Versammlungen in geschlossenen Räumen, § 3 Versammlungen unter freiem Himmel), dem strengen Wortsinne nach auch die Wählerversammlungen hieher gehören. Trotzdem ist diese Auffassung, welche nach der Regierungsvorlage ganz begründet gewesen wäre, jetzt durchaus unzuläſſig, denn die Wählerversammlungen sind eben, weil sie unter den in §§ 2 und 3 aufgestellten Begriff fallen, nachträglich (im § 4) von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen worden, so daß man aus irgend einem Punkte desselben Vorschriften abzuleiten nicht im Stande ist. Das Versammlungsgesetz hat durch die Beschränkung des Versammlungscommissariates auf die in §§ 2 und 3 bezeichneten Versammlungen nur unter den seiner Herrschaft unterworfenen Versammlungen unterscheiden wollen, in der Art, daß die Entsendung eines Abgeordneten zu den ohne Beschränkung auf geladene Gäste oder unter freiem Himmel stattfindenden Versammlungen (§§ 2 und 3) zugelassen, für die Versammlungen individuell geladener Personen aber, d. i. für die in §§ 2 und 3 nicht begriffenen Versammlungen, ausgeschlossen ist. Rücksichtlich der Wählerversammlungen hatte man somit gerade auf Grund des Versammlungsgesetzes auf das ältere Recht

---

[5]) Stenogr. Prot. des Herrenhauses, IV. Session, I. Band, S. 160 (11. Sitzung der 4. Session am 11. October 1877.): Ministerpräsident-Stellvertreter Graf Taaffe: „Das Versammlungsrecht, welchem unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Rechtsboden nicht entzogen werden darf, entbehrte bis jetzt jeder gesetzlichen Regelung, so daß, wenn diese Frage an die Behörden herantrat, sie lediglich auf ihren Takt und auf ihre Auffassung der Regierungsprincipien angewiesen waren. Ich glaube daher, daß die Erlassung eines solchen Gesetzes unbedingt nothwendig ist, und erlaube mir mit Hinweis auf die Motivirung des eben vorgelesenen Berichtes den vorliegenden Entwurf dem hohen Herrenhause zur Annahme zu empfehlen".

[6]) Hievon abgesehen widersprechen z. B. auch die Minist.-Verord. vom 26. Mai 1851 rücksichtlich der Lehrer-Versammlungen und die mit A. h. Entschließung vom 11. October 1849 genehmigte Disciplinarordnung für Universitäten bezüglich der Studentenversammlungen der Erklärung des Ministers.

[7]) „Eine Intervention polizeilicher Organe bei Wählerversammlungen, nachdem eine solche gesetzlich nicht angeordnet ist, hat nicht stattzufinden. Denn die Verordnung des Staatsministeriums vom 9. März 1861, Z. 1210 muß jedenfalls als durch das Gesetz über das Versammlungsrecht behoben betrachtet werden und eine Intervention vom Standpunkte der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erscheint mir bei dem Umstande, als es sich um Wählerversammlungen handelt, die nicht angezeigt zu werden brauchen und in geschlossenen Räumen abgehalten werden, nicht nothwendig und wegen der Conflicte, die eine solche Intervention herbeiführen könnte, nicht räthlich. Sollte übrigens in Folge einer Wählerversammlung ein großer Andrang auf öffentlicher Straße zu besorgen sein, so steht nichts entgegen, in dieser letzteren Beziehung die erforderliche Vorkehrung zu treffen." (Erlaß des Ministers des Innern vom 20. April 1868; Decr. der n.-ö. Statthalterei vom 25. April d. J., Z. 13.273. Vgl. Hämmerle, Sammlung der Polizeigesetze und Verordnungen aus den Jahren 1865 bis 1868, S. 343.)

[8]) Wählerversammlungen außerhalb der Zeit der Wahlbewegung können allerdings insofern bedenklichere Gestalt gewinnen, als durch sie mitunter eine Pression auf die Abstimmung der Abgeordneten in concreten Fragen geübt wird, Wählerversammluugen nach vollzogenen Wahlen sind daher vor dem Versammlungsgesetze auch angefochten worden; es ist dies aber ein verfassungsrechtlicher, dem Versammlungsrechte unmittelbar fremder Gesichtspunkt.

[9]) Für Wählerversammlungen unter freiem Himmel, welche dem Versammlungsgesetze unterstehen, gilt selbstverständlich die Nothwendigkeit schriftlicher, mit Gründen versehener Ausfertigung, die Versammlungen in geschlossenen Räumen trifft somit in diesem Punkte allerdings ein Nachtheil; es ist dies eben die Folge der wenig sinnvollen Exemtion der letzteren.

(auf die Verordnung von 1861) zurückzugreifen und das Versammlungs-commissariat hatte demnach in voller Geltung zu bleiben als ein nicht erst durch das Versammlungsgesetz geschaffenes, sondern von früher hergebrachtes Institut.

Deßungeachtet hat der oben citirte Ministerialerlaß vom 20. April 1868 verordnet, daß „eine Intervention polizeilicher Organe bei Wählerversammlungen nicht stattzufinden habe“; eine solche Intervention sei gesetzlich nicht angeordnet, denn die Verordnung des Staatsministeriums vom 9. März 1861 müsse jedenfalls als durch das Gesetz über das Versammlungsrecht beseitigt betrachtet werden. Wir halten letztere Voraussetzung, wie wir wiederholt auseinandergesetzt, für durchaus irrthümlich, allein im vorliegenden Falle müssen wir nichts desto weniger die Rechtswirkung der darauf gebauten Verordnung anerkennen. Rücksichtlich der Anzeigepflicht spricht der Erlaß nur eine nicht verbindliche theoretische Annahme aus, rücksichtlich der polizeilichen Intervention hat er aber eine positive Anordnung getroffen; die Entsendung eines Abgeordneten zu Wählerversammlungen Seitens der Sicherheitsbehörden hat zu unterbleiben, darüber kann demnach kein Zweifel bestehen. Ebenso sicher ist es aber auch, daß, da eine gesetzliche Schranke nicht besteht, die entsprechende Zurücknahme des Erlasses von 1868 durch die Regierung den früheren Rechtszustand sofort wieder herzustellen vermöchte.

Es bleibt uns somit lediglich die Freiheit von den Normen der §§ 8, 9, 10 als Errungenschaft für die Wählerversammlungen übrig, diese aber gewiß, da die Vorschriften der bezüglichen Paragraphe specifische Schöpfungen des Versammlungsgesetzes sind. Ausländer dürften als Unternehmer, Ordner oder Leiter einer Wählerversammlung auftreten, wenn ihnen das Wahlrecht zustünde; Bewaffnete können an Wählerversammlungen stets Theil nehmen, wenn die Regierung nicht ein specielles Verbot für den einzelnen Fall erlassen hat; Adressen und Petitionen, welche von Wählerversammlungen ausgehen, dürfen von mehr als zehn Personen überbracht werden (unter Vorbehalt des vorigen Fall's).

Freiheiten, die der unbefangenen, ruhigen Berathung in Wählerversammlungen wenig nützen, sind demnach allerdings geschaffen, jene Freiheit aber, welche allem Anscheine nach einer unreifen, liberalisirenden Tendenz zu Liebe gewährt werden sollte, daß nämlich in den Wählerversammlungen das souveräne Volk frei von jeder Anzeigepflicht, unbewacht von der Polizei und einem Verbote niemals ausgesetzt zusammentreten könne, ist Dank der flüchtigen Form der Gesetzredaction eine illusorische Hoffnung geblieben [10]).

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Verzehrungssteuer-Agenten (Agenti del dazio consumo) sind obrigkeitliche Personen im Sinne der §§ 81 und 68 St. G. B.

Franz P., Verzehrungssteueragent (commesso del dazio consumo) in Buje, bemerkte am 13. Februar vor. J. Nachmittags, als er in Erfüllung seines Dienstes, Unterschleife bei Erfüllung der Verzehrungssteuerpflicht bezüglich des Weines zu verhindern, patrouillirte, daß ein Kübel mit Wein unter verdächtigen Umständen in das Haus des Pr. gebracht wurde. Da er dahinter eine Gefällsübertretung vermuthete, so nahm er sich zwei Gemeindepolizeimänner als Assistenz und begab sich mit ihnen in das Haus des Pr. Dort traf er 18 Personen, welche den Weinkübel unter dem Tische stehen hatten und lustig darauf lostranken. Auf seine Frage, wem der Wein gehöre, bemerkten sie, er brauche nichts weiter zu wissen, als daß er ihnen gehöre und boten ihm zu trinken an. Er bestand jedoch darauf zu wissen, wem der Wein gehöre, sonst müsse er Nachforschung halten. Darüber schrieen und lärmten die Anwesenden und wollten ihn über die Stiege hinabwerfen. Er flüchtete sich in einen Winkel der Küche. Dort wurde er von 3 oder 4 Personen angefallen, mit Faustschlägen mißhandelt und bei den Haaren gerissen. Seine Angreiser schrieen: „Hinaus mit ihm, wir wollen ihn zerstücken“. Den 2 Polizeimännern gelang es nur mit Mühe, ihn aus ihren Händen zu befreien. — Das Kreisgericht in Rovigno erkannte, daß St. mit 3 Genossen sich dem Franz P., der sich in Ausübung seines Dienstes befand und als öffentlicher Functionär (pubblico funzionario) angesehen werden müsse, in der Absicht, die Vollziehung des Dienstes zu vereiteln, mit wirklicher gewaltsamer Handanlegung widersetzt und dadurch das im § 81 St. G. bezeichnete Verbrechen begangen habe. Gegen dieses Urtheil wurde die Nichtigkeitsbeschwerde von Seite der Verurtheilten eingebracht. Sie behaupten, daß Franz P. keine obrigkeitliche Person im Sinne des § 68 St. G. sei, sondern nur der Commis einer Privatunternehmung; derselbe habe keinen Diensteid abgelegt und sei nach dem Gesetze gar nicht befugt gewesen, ohne Bewilligung der politischen Ortsbehörde eine Hausdurchsuchung vorzunehmen. Es fehle somit der Thatbestand des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. (§ 281, Z. 9 a und 10 St. P. O.)

Bei der öffentlichen Verhandlung, welche hierüber am 22. Febr. d. J. bei dem k. k. Cassationshofe abgehalten wurde, trat der Generalprocuratur der Nichtigkeitsbeschwerde entgegen. Herbst erklärt zwar in seinem Handbuche des österr. Strafrechtes, „daß in Privatdiensten stehende Personen, denen kein Gesetz die Rechte obrigkeitlicher Personen ausdrücklich einräumt, daher auch insbesondere Agenten von Verzehrungssteuerpächtern als obrigkeitliche Personen im Sinne des § 68 nicht angesehen werden können“. Auch sind erst im abgelaufenen Jahre im Sprengel des Grazer Oberlandesgerichtes einige Fälle vorgekommen, in welchen die Gerichte den Bediensteten der Verzehrungssteuerpächter die Eigenschaft von obrigkeitlichen Personen nicht zuerkannt haben. Gleichwohl dürfte die vom Kreisgerichte in Rovigno festgehaltene Ansicht die richtige sein und in der a. h. Entschließung vom 25. Mai 1829, womit eine allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt wurde, sowie in der kais. Verordnung vom 12. Mai 1859 begründet sein. Der h. Cassationshof hat auch in mehrfachen Entscheidungen den Verzehrungssteuerpächtern und ihren Bediensteten in Ausübung ihrer auf die Ueberwachung und Einhebung der Verzehrungssteuer bezüglichen Verrichtungen die Eigenschaft obrigkeitlicher Personen zuerkannt und in der Begründung der Entscheidungen hat der h. Cassationshof ausdrücklich angeführt, daß die Verzehrungssteuerpächter „als Bestellte der Gefällsbehörde anzusehen sind, und daß ihre Bediensteten „die Function der Finanzwache“ versehen. Die Einwendung, Franz P. sei nicht ermächtigt gewesen, in das Haus einzutreten, um eine Durchsuchung vorzunehmen, sein Vorgehen widerstreite dem Staatsgrundgesetze, entbehrt jeden Gewichtes. Es kommt gar nicht darauf an, ob Franz P. zum Eintritte in das Haus ermächtigt war. Selbst der Mangel einer solchen Ermächtigung hätte weder seinen Charakter als obrigkeitliche Person noch den Charakter seiner Dienstverrichtung geändert. Allein die Angeklagten haben bei der Hauptverhandlung niemals in Abrede gestellt, daß Franz P. zu der vorgenommenen Diensthandlung berechtigt war; sie läugneten bloß die von ihnen ausgeübte Gewaltthätigkeit und schützten volle Trunkenheit vor. Es gehört zum Wesen einer Finanzwache, auf Gefällsübertretungen ein wachsames Auge zu haben und einem verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstande beim Verdachte einer Gefällsverkürzung bis an dessen Bestimmungs- oder Ablagerungsort zu folgen. Das Staatsgrundgesetz vom 27. October 1862, Z. 88 R.-G. Bl., steht dem nicht entgegen; der § 3 desselben erwähnt vielmehr, daß den Organen der polizeilichen und finanziellen Aufsicht sogar Hausdurchsuchungen in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gestattet sind. Nach § 2 dieses Gesetzes können die Sicherheitsorgane aus eigener Macht, d. h. ohne besondere Ermächtigung, eine Hausdurchsuchung vornehmen, wenn Jemand auf der That oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer strafbaren Handlung hinweisen. Dasselbe gilt von den Organen der finanziellen Aufsicht. Franz P. befand sich daher wohl im Rechte, nachdem das verdächtige Weinfaß unter seinen Augen in das Haus des

---

[10]) Eine Exemtion ähnlicher Art wie in dem österr. Versammlungsgesetze findet sich in dem baierischen Gesetze von 1850 und dem badischen von 1851. Ersteres besagt im § 26: „Auf Wahlversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen des Art. 2—25 gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung“; letzteres im § 25: „Wenn sich Wähler zur Besprechung über eine vom Gesetz ihnen vorgeschriebene Wahl versammeln, so kann eine solche Versammlung, so groß auch die Zahl der Betheiligten sei, nie als eine Volksversammlung betrachtet und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen werden.“ Das sächsische Gesetz von 1850 und das badische von 1868 kennen die Exemtion der Wählerversammlungen nicht, das preußische von 1850 enthält in seinem § 21 nur für Wahlvereine die Ausnahme, daß sie den Beschränkungen des § 8 (Aufnahme von Frauen, Minderjährigen, Lehrlingen(!) und Verbot der Affiliation) nicht unterliegen. Das österreichische Gesetz von 1849 hatte die Wählerversammlungen lediglich der Anzeigepflicht entbunden.

Pr. gebracht worden war, unter Beiziehung von Sicherheitsorganen der Provenienz des Weines nachzuforschen.

Der k. k. Cassationshof erkannte mit Entscheidung vom 22. Februar 1877, Z. 12899: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen und werden die Nichtigkeitswerber in die allenfalls dadurch verursachten Kosten verurtheilt. Gründe: Nach den geltenden Finanz-Verordnungen, hauptsächlich nach der a. h. Entschließung vom 25. Mai 1829 und der h. Verordnung vom 12. Mai 1859, Nr. 77 (B. L. J.) unterstehen die Verzehrungssteuerpachtungen bezüglich der Steuereinhebung der Staatsverwaltung und sind ihre Executivorgane der Finanzwache gleichgestellt. Daraus folgt, daß der Verzehrungssteueragent P., welcher als solcher von den Angeklagten erkannt war, das Recht zur Verhinderung der heimlichen Einführung unversteuerten Weines und zur Beschlagnahme der Contrebande hatte, und daß er in dieser Beziehung wie ein mit Dienstesobliegenheiten der Finanzwache Betrauter handelte oder einen öffentlichen Dienst vollzog, wobei es gleichgiltig ist, ob er beeidet oder nicht beeidet war, da die Beeidigung im § 68 St. G. B. nur für das Forstaufsichtspersonale gefordert wird. Man kann daher nicht geltend machen, daß P. nicht berechtigt war, aus eigenem Antriebe eine Hausdurchsuchung vorzunehmen (obschon der Partei überhaupt das Recht nicht zusteht, zu untersuchen, ob die Wache ihre Dienstesrechte überschritten habe) und jedenfalls war das Wachorgan berechtigt, die Contrebande zu verfolgen, und das umsomehr, als es in Begleitung und unter Zuziehung von zwei Gemeindewachmännern das Haus betrat. Weil nun der Erkenntnißgerichtshof mit Recht den Verzehrungssteueragenten als eine Amtsperson angesehen und als erwiesen angenommen hat, daß die Angeklagten an ihn, während er in Vollziehung seines Dienstes begriffen war und um diese Vollziehung zu vereiteln, gewaltthätig Hand angelegt haben, so sind alle zum Thatbestande des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. B. gehörigen Erfordernisse vorhanden und hat der Erkenntnißgerichtshof das Gesetz richtig angewendet, so daß der Nichtigkeitsbeschwerde jede Grundlage fehlt.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. April 1877, Z. 1249, betreffend die Bestimmung von in der Ordinationsnorm im alten Medicinalgewicht ausgedrückten Quantitäten einzelner Arzneikörper nach dem metrischen Gewicht.

Wiewohl in den hierämtlichen Erlässen vom 31. December 1875, R. G. Bl. 1876 Nr. 5 und 6 die erforderlichen Weisungen enthalten sind, wie im alten Medicinalgewichte verschriebene Quantitäten von Arzeneikörpern ins metrische Gewicht umzusetzen seien, so findet das Ministerium des Innern dennoch zur Sicherung eines gleichförmigen Vorgehens die in den §§ 6 und 7 der mit dem h. ä. Erlasse vom 21. März 1870, Z. 229, hinausgegebenen Ordinationsnorm im alten Medicinalgewicht ausgedrückten Quantitäten einzelner Arzeneikörper, nach dem metrischen Gewicht wie folgt zu bestimmen:

§ 6. Der Zusatz von Zucker zu Pulvern darf höchstens pro dosi 0·35 Grm. betragen.

§ 7. Zur Verbesserung des Geschmacks einer Arzenei dürfen: a. farblose Oblaten; b. für eine Flüssigkeitsmenge von 250·00 Grammen entweder Zucker bis zu 8·00 Grammen, oder ein billiger Syrup oder mel depuratum bis zu 15·00 Grammen oder Extractum liquiritiae bis zu 1·00 Grm. verschrieben werden.

Bezüglich des § 14 der Ordinationsnorm wird auf den h. ä. Erlaß vom 31. December 1875, R. G. Bl. 1876 Nr. 6 verwiesen.

Zu § 17 wird bemerkt, daß der Preis für grüne Arzeneigläser, deren Verwendung durch die neue Arzeneitaxe dort, wo sie zu beschaffen sind, nicht ausgeschlossen ist, nach Punkt 13 der Grundsätze zur Feststellung dieser Arzeneitaxe zu ermitteln ist.

Die übrigen Bestimmungen der Ordinationsnorm bleiben in Wirksamkeit.

Personalien.

Seine Majestät haben den Viceconsul Cornel Stadler zum Consul bei dem Bukarester k. k. Generalconsulate ernannt.

Seine Majestät haben dem beim k. u. k. Generalconsulate in Bukarest in Verwendung stehenden Kanzleisecretär Karl Mauer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem ebendort verwendeten Kanzleiofficialen Peter Feldrian das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft Moriz Freih. v. Ottenfels-Gschwind die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Aeußern Johann Freih. v. Vesque-Püttlingen den Orden der eis. Krone dritter Classe taxfrei, dann dem Hof- und Ministerialsecretär Dr. Franz Riedl v. Riedenau, Dr. Gustav Ritter v. Ohms und Emerich v. Pechy das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens, endlich dem Hof- und Cabinetscourier Josef Uhl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath im k. k. Ministerium des Aeußern Wilhelm Weiß zum Hof- und Ministerialrathe, und den Hof- und Ministerialsecretär Candidus Calvi zum Sectionsrathe in demselben Ministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Registraturs-Director im Ministerium des Aeußern Karl Burgeß und dem Vorstande des politischen Archives in demselben Ministerium Karl Ritter v. Stradiot den Titel und Charakter von Regierungsräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkscommissär Dr. Ferdinand Eberle in Salzburg das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der pr. Triester-Versicherungs-Gesellschaft „Assicurazioni generali" Heinrich Brückner in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Concipisten der Finanzprocuratur in Innsbruck Dr. Gottfried Grafen Sarntheim den Titel und Charakter eines Finanzprocuraturs-Secretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzlisten der Akademie der Wissenschaften in Wien Adolf Josef Kracher das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Josef Schneider, Karl Kroupa und Heinrich Schebanek zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Josef Schiller zum Statthaltereisecretär in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bauadjuncten Veit Kraus, Johann Beschel und Johann Mühlwasser zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Josef Princig zum Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungs-Departements der Finanzdirection in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Johann Krasa zum Finanzrathe und Vorstande der Steueradministration in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Secretär der Finanzprocuratur in Salzburg Dr. Alfred Herget zum Finanzrathe daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Ottokar Dittrich zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag ernannt.

Erledigungen.

Steuereinnehmersstelle bei der oberösterreichischen Finanzdirection in der neunten eventuell eine Steueramtscontrolorsstelle in der zehnten und eine Steueramtsadjunctenstelle in der eilften Rangsclasse bis Ende Mai (Amtsblatt Nr. 96.)

Finanzconcipistenstelle bei der Finanzdirection in Salzburg in der zehnten Rangsclasse bis Ende Mai (Amtsbl. Nr. 99.)

Kanzlistenstelle bei der nied.-österr Statthalterei in der eilften Rangsklasse, bis 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 102).

Prakticantenstelle mit 500 fl. Adjutum beim k. k. Hauptpunzirungsamte, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 102).

Druck der k. Wiener Zeitung, Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.